

Abfallwirtschaftssatzung 2018

20.10.2017

Satzung

über die Vermeidung und Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von ¹

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)
- §§ 11 Abs. 1, 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg am 20.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

¹ Amtlicher Hinweis: Verweisungen beziehen sich auf das angegebene Bundes- und/oder Landesrecht in seiner jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushalten (Problemabfallsammlung) und Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 11 Restmüllabfuhr
- § 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Abrufabfahren
- § 15 Sonderleistungen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer
- § 19a Verbot des Zutritts zu Entsorgungsanlagen

IV. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und Verwaltungsgebühren für die Direktabrechnung
- § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Schadstoffklasse II, verunreinigter Bodenaushub) gilt § 7 des Landesabfallgesetzes.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebiets des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) zur Abholung bereit gestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die auf-

gestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),

- d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen (speziellen Sammelfahrzeugen).
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. Zur Aufgabenerfüllung bedient er sich insbesondere der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL).
- (5) Für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen mineralischen Abfälle sowie die in den Entscheidungen des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Betrieb der Deponien „Burghof“ und „Am Froschgraben“ zugelassenen Abfallarten hat der Landkreis seine Entsorgungspflicht gemäß § 22 KrWG auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen.
- (6) Für mineralische Abfälle, für die nach § 7 LAbfG der Verband Region Stuttgart zuständig ist, hat der Verband Region Stuttgart seine Entsorgungspflicht gemäß § 22 KrWG für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen. Für die Annahme dieser Abfälle stellt der Landkreis der AVL seine Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung.
- (7) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungsverpflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder zum Teil zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
 1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen,
 2. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Fäkalien,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Abfallentsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m²,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit sie in Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
 - (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
 - (5) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten und sonstige Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
 - (6) Unberührt hiervon bleibt § 10 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.
 - (7) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unter-

liegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5

Abfallarten

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen betreuten Wohnens.

(2) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll sind bewegliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

Holzsperrmüll sind bewegliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die zum größten Teil aus Holz bestehen, wie Möbel, Schränke, Tische, Stühle usw. und sonstige Holzgegenstände, z.B. Holzschlitten, Kisten und Regalbretter.

Restsperrmüll sind Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die zum beweglichen Haushaltsinventar gehören. Dazu gehören z.B. Matratzen, Federbetten und Möbel aus anderen Materialien als Holz oder Metall.

(4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die stofflich oder energetisch verwertet werden, insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Altmetall, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.

(6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie, soweit sie nach Art und Zusammensetzung dem Hausmüll entsprechen und nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(7) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile, das heißt der getrennt erfasste kompostierbare Hausmüllanteil (z.B. Speisereste, Gemüseabfälle, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Gartenabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.), Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz.

(8) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(9) Schadstoffbelastete Abfälle sind Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(10) Altmetalle sind Gegenstände, die zum größten Teil aus Metall bestehen, soweit sie nicht unter Abs. 11 und/oder Abs. 13 fallen. Zum Altmetall zählen z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Kupferrohre, Heizkörper.

(11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (ElektroG), z.B. Fernseh-, Hi-Fi- und Videogeräte, Personal Computer, Kühlschränke, Waschmaschinen, Bildschirmgeräte, Leuchtstoffröhren.

(12) Schlämme sind organische oder mineralische Abfälle, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen angeliefert werden sowie Abfälle, die bei der Reinigung von Abwasserkanälen entstehen. Je nach Beschaffenheit werden die mineralischen Schlämme einer entsprechenden Deponiekategorie zugeordnet.

(13) Baustellenabfälle sind überwiegend nicht mineralische Abfälle aus Renovierungs- und Bautätigkeiten, wie z.B. Holzverschalungen, Styroporplatten, Rollläden, Fußböden und Fußbodenleisten, Deckenverkleidungen, größere Mengen Tapetenreste, Duschkabinen und Acryl-Badewannen.

(14) Reifen

- (15) Altholz der Kategorie A I bis III ist naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde sowie verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, wie z.B. Möbel, Schränke, Tische, Stühle.
- (16) Altholz der Kategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis III zugeordnet werden kann. Dazu zählen Bauholz und imprägnierte Hölzer, wie z.B. Konstruktionshölzer, Fenster, Außentüren, Zäune und sonstige mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt nach § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems (Container, Wertstoffhöfe, Schadstoffmobil);
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoffhöfe) oder speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Der Landkreis kann diese Frist verkürzen. Hierbei haben die Überlassungspflichtigen dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, welche Abfallgefäße nach Zahl, Art und Größe zur Entsorgung der Abfälle benötigt werden.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern im Rahmen des § 7 Nr. 1 sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Reifen und Renovierungsabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen,

3. Bauschutt (oder sonstige mineralische Abfälle), Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserwolleabfälle.

- (4) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landratsamt spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle aus Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 KrWG getrennt von anderen Abfällen im Biomüllbehälter bereitzustellen. Bioabfälle sind die in § 5 Abs. 7 genannten Abfälle. Bioabfälle dürfen nicht in Kunststoffsäcken oder biologisch abbaubaren Wertstoffsäcken bereitgestellt werden.

Außerdem können von privaten Haushalten Baum-, Strauch- und Heckenschnitt in haushaltsüblichen Mengen zu den Kompostieranlagen und Häckselplätzen im Landkreis angeliefert werden.

Der Landkreis ist ermächtigt, das Entsorgungsunternehmen zu beauftragen, ein Fahrzeug mit einem Störstofferkennungsgesetz auszustatten und einzusetzen.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Restmüll- und Biomüllbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den Wertstoffbehältern „Grüne Tonne - flach und rund“, bereitzustellen:

- a) Sammlung „flach“, hierzu gehören insbesondere Papier, Kartonagen, saubere Kunststofffolien, sauberes Styropor,
- b) Sammlung „rund“, hierzu gehören insbesondere Behälterglas, Konservendosen, sonstige Verpackungsmaterialien, Getränkekartons und so genannte Leichtverpackungen (LVP).

In den Wertstoffbehältern „Grüne Tonne – flach und rund“ sind keine Restabfälle (§ 11) und Bioabfälle (Abs. 1) bereitzustellen.

Die Benutzung von Depotcontainern/Sammelstellen (Bringsystem) kann vom Landkreis zugelassen werden.

- (3) Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 5 Abs. 6, wenn diese dem Landkreis zur Verwertung überlassen werden.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind Abfälle zur Verwertung vom übrigen Abfall zu trennen, sofern dies für den Abfallerzeuger oder den Abfallbesitzer technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar

ist. Insbesondere sollen Gewerbetreibende im Rahmen des Betriebsablaufes eine Wertstofftrennung sicherstellen.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushalten (Problemabfallsammlung) und Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen aus privaten Haushalten zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der speziellen Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht in den Abfall- und Wertstoffbehältern bereitgestellt werden; sie sind von Endnutzern bei den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen oder im Rahmen der Abruflieferung nach Maßgabe von § 14 bereitzustellen. Vertreiber müssen die Elektro- und Elektronik-Altgeräte bei den Wertstoffhöfen anliefern. Gewerbebetriebe müssen haushaltstypische Elektro- und Elektronik-Altgeräte in haushaltstypischer Menge (§ 3 Abs. 4 ElektroG) auf den Wertstoffhöfen anliefern. Die zulässigen Anlieferungsmengen auf den einzelnen Sammelstellen werden vom Landkreis festgelegt. Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle aus dem Gerät zu entfernen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11

Restmüllabfuhr

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen sind.

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) 1. Zugelassene Restmüllbehälter für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen sind:

120 l Behälter in der Farbe Grau
240 l Behälter in der Farbe Grau
660 l Behälter in der Farbe Grau
1.100 l Behälter in der Farbe Grau

2. Zugelassene Behälter für das Entsorgungssystem „Grüne Tonne - flach und rund“ für die Sammlung aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sind:

für „flach“: 240 l Behälter in der Farbe Grün
1.100 l Behälter in der Farbe Grün
für „rund“: 240 l Behälter in der Farbe Grün

maßgebend dabei ist die Deckelfarbe.

3. Zugelassene Behälter für das Entsorgungssystem „Biogut“ für die Sammlung aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sind:

60 l Behälter in der Farbe Braun
120 l Behälter in der Farbe Braun
240 l Behälter in der Farbe Braun

Alle zugelassenen Abfallbehälter entsprechen den technischen Anforderungen nach DIN EN840. Die erforderlichen Abfallbehälter für den Restmüll, die Wertstoffbehälter für das Entsorgungssystem „Grüne Tonne - flach und rund“ und die Behälter für das Entsorgungssystem „Biogut“ werden von der AVL oder beauftragten Dritten beschafft und zur Verfügung gestellt. Die Rest- und Biomüllbehälter sowie die Wertstoffbehälter „flach“ sind Eigentum der AVL. Der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 hat keinen Anspruch auf Behälter bestimmter Bauform.

- (2) Die Behälter müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in sauberem Zustand gehalten werden. Essensreste sollen vor Einwurf in den Biomüllbehälter in Zeitungspapier eingeschlagen werden. Der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 haftet für Schäden und Verlust der Behälter, sofern er nicht nachweist, dass kein unsachgemäßer Gebrauch oder mangelnde Sorgfalt vorliegt. Die Beschädigung, das Vertauschen oder der Verlust eines Abfallbehälters sind unverzüglich unter Angabe der Art der Beschädigung oder der Umstände des Verlustes anzuzeigen. Die Restmüll- und Biomüllbehälter für die Entsorgung der Abfälle aus den Haushaltungen und der Abfälle, die nach § 5 Abs. 6 als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, müssen mit einem vom Landkreis oder beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Registrierchip zur Erfassung der Leerungen versehen sein. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden.

Werden die Restabfall- und Biomüllbehälter der Haushalte nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, z.B. durch Wegzug, müssen diese vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 innerhalb von 2 Wochen abgemeldet werden. Geschieht dies nicht, werden die Abfallbehälter automatisch im Auftrag des Landkreises abgezogen. Zu beachten ist dann auch die besondere Regelung zur Abrechnung der Leerungsgebühren nach § 22 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 2.

- (3) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens ein Restmüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 und ein Biomüllbehälter nach Abs. 1 Nr. 3 vorhanden sein. Die Pflicht zur Nutzung eines Biomüllbehälters entfällt, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken durchführen und dazu in der Lage sind. Für jedes Grundstück müssen außerdem ausreichend Wertstoffbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sein. Die Wertstoffbehälter werden nicht pro Haushalt zur Verfügung gestellt, sondern müssen von den Bewohnern eines Grundstücks gemeinsam genutzt werden. Der Landkreis kann gegenüber dem Grundstückseigentümer bestimmen, wie viele Abfallgefäße mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück oder jeden Haushalt mindestens vorhanden sein müssen oder höchstens sein dürfen.

- (4) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag die nach Abs. 1 zugelassenen Behälter gemeinsam vorhalten und benutzen.

Der Antrag ist

1. bei Behältergemeinschaften vom Beauftragten der Behältergemeinschaft zu stellen. Er muss die Unterschriften aller an der Behältergemeinschaft beteiligten Haushalte enthalten. Die Abrechnung der Leerungsgebühren erfolgt dann über den Beauftragten der Behältergemeinschaft.
2. bei Wohnanlagen mit Hausverwaltungen von der Eigentümergemeinschaft (Bevollmächtigter der Eigentümergemeinschaft) zu stellen. Die Abrechnung der Leerungsgebühr erfolgt an die Eigentümergemeinschaft. Sie kann auf Antrag der Eigentümergemeinschaft als Direktabrechnung über die einzelnen Haushalte erfolgen. Die Leerungsgebühren werden in diesem Fall nach der Zahl der Bewohner auf die einzelnen Haushalte verteilt. Erfolgt eine Direktabrechnung, ist dies für alle betroffenen Haushalte verbindlich, Einzelbehälter werden nicht zur Verfügung gestellt. Lässt sich kein Beauftragter oder kein Ansprechpartner der Hausverwaltung ermitteln, kann die Direktabrechnung von Amts wegen veranlasst werden.

Der Landkreis erhebt für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach § 22 Abs. 10. Diese setzt sich aus einer Grundgebühr und Gebühren pro Wohneinheit zusammen.

Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Die Beendigung der gemeinsamen Vorhaltung und Benutzung von zugelassenen Abfallbehältern ist dem Landkreis schriftlich anzu-

zeigen; zugleich sind die künftig in den einzelnen Haushalten vorzuhaltenden Abfallbehälter anzufordern.

- (5) Für Grundstücke, auf denen hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen (§ 5 Abs. 6), sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ausreichend Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 vorzuhalten. Werden Bioabfälle und Abfälle zur Verwertung, die im Rahmen des Systems „Grüne Tonne - flach und rund“ eingesammelt werden, dem Landkreis überlassen, sind diese getrennt in nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 zugelassenen Behältern bereitzustellen. Mehrere Betriebe und Einrichtungen, bei denen hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen und deren Betriebe sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag die nach Abs. 1 zugelassenen Behälter gemeinsam vorhalten und benutzen. Der Landkreis kann bestimmen, wie viele Abfallgefäße mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück mindestens vorhanden sein müssen oder höchstens sein dürfen.
- (6) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und 2) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 6) anfallen, können die Abfälle über Behälter nach Abs. 3 entsorgt werden, sofern der Besitzer dieser Behälter gegenüber dem Landkreis schriftlich bestätigt wird und das Aufkommen an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen weniger als 120 l pro Monat beträgt.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der 120 l und 240 l Restmüllbehälter und der 60 l, 120 l und 240 l Biomüllbehälter wird im Wechsel zweiwöchentlich eingesammelt. Zusätzlich werden die Biomüllbehälter im Sommerhalbjahr (17. April bis 15. Oktober) wöchentlich geleert. Der Inhalt der 660 l und 1.100 l Restmüllbehälter wird wöchentlich eingesammelt. Der Inhalt der Wertstoffbehälter („Grüne Tonne – flach und rund“) wird vierwöchentlich geleert. An Standorten mit 1.100 l Wertstoffbehältern kann für Haushalte zusätzlich ein vierzehntäglicher Abfuhrhythmus angemeldet werden. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges, oder soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Behälter dürfen frühestens um 17 Uhr des Vortages vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind

die Abfallbehälter unverzüglich wieder vom Straßenrand oder Gehweg zu entfernen.

Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften der zuständigen Berufsunfallgenossenschaft für Fahrzeughaltungen. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen einen geeigneten Standort bestimmen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Die Abfälle dürfen durch Einstampfen, Pressen, Einschlämmen u.ä. nicht verdichtet werden. Insbesondere dürfen keine mechanischen Müllpressen verwendet werden, außer in Einzelfällen, in denen die AVL GmbH eine Ausnahmegenehmigung zur Verpressung durch eine Fachfirma erteilt hat. Die Höchstgewichte der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter betragen aus technischen Gründen:

60 l	Behälter =	50 kg	Höchstgewicht
120 l	Behälter =	60 kg	Höchstgewicht
240 l	Behälter =	110 kg	Höchstgewicht
660 l	Behälter =	310 kg	Höchstgewicht
1.100 l	Behälter =	510 kg	Höchstgewicht.

Die Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden.

- (3) Abfallbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Sie dürfen nicht weiter als 10 m von der Straße entfernt stehen. Die Steigung vom Standplatz zum Sammelfahrzeug darf 2 % nicht übersteigen. Der Landkreis kann in begründeten Einzelfällen geeignete Standplätze bestimmen oder ablehnen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden (z.B. bei Baustellen), so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch für Behälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum, die weiter als 10 m von der Straße entfernt stehen.
- (5) Eine nicht erfolgte Leerung der Rest- und Biomüllbehälter muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Abfuhrtag reklamiert werden. Eine nicht erfolgte Leerung der Behälter des Entsorgungssystems „Grüne Tonne – flach und rund“ muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Abfuhr reklamiert werden.

§ 14

Abrufabfahren

- (1) Rest- und Holzsperrmüll sowie Altmittel und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden getrennt von anderen Abfällen auf Abruf eingesammelt. Jeder Haushalt hat pro Jahr Anspruch auf
 - a) einen Abholtermin für die Abfallarten Rest- und Holzsperrmüll und
 - b) zwei Abholtermine für die Abfallarten Altmittel (ausgenommen Kleinteile) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ausgenommen Elektro- und Elektronik-Kleinteile).

Die Anmeldung zur Abholung erfolgt formlos. Sobald die Abfallgebührenveranlagung eines Haushaltes erlischt (z.B. durch Wegzug), sind Abholungen nicht mehr zulässig.

Die Abholung erfolgt ausschließlich an den Grundstücken, die bei der Abfallgebührenveranlagung zu Grunde liegen oder von einem vom Landkreis festgelegten Stellplatz. Gewerbliche Grundstücke im Sinne von § 12 Abs. 5 sowie gewerbliche Objekte auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 12 Abs. 6 sind als Abholort ausgeschlossen; Ausnahmen können vom Landkreis bestimmt werden.

Ergänzend dazu steht jedem Haushalt jährlich eine Wertstoffhofkarte zur Verfügung, mit der Restsperrmüll in bis zu 10 Kleinanlieferungen von jeweils 1 m³ oder zweimal bis zu 5 m³ pro Jahr auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden kann. Die Anlieferung von Holzsperrmüll, Altmittel, Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf den Wertstoffhöfen ist in haushaltsüblichen Mengen für die Haushalte unbegrenzt, ohne Wertstoffhofkarte möglich.

Nicht eingelöste Abholtermine und Wertstoffhofkarten verlieren am 31.03. des Folgejahres ihre Gültigkeit.

- (2) Die Abfälle nach Abs. 1 müssen handlich und ggf. gebündelt sowie nach Abfallarten getrennt bereitgestellt werden. Pro Anmeldung darf eine Menge von 5 cbm nicht überschritten werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten und nicht länger als 2 m und breiter als 1,5 m sein. Sofern sie nicht mit der öffentlichen Abfallabfuhr abgefahren werden können, können sie vom Besitzer bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen gegen Gebühr angeordnet werden.
- (3) Die Abfälle und Wertstoffe müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr – frühestes am Vortag ab 17.00 Uhr – am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Mitnahme muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des

§ 13 Abs. 2 und 4 entsprechend. Sollten die Abfälle am Abfuhrtag nicht abgeholt worden sein, so ist vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zur Gefahrenabwehr die Abfuhr schnellstmöglich zu reklamieren.

§ 15

Sonderleistungen

- (1) Neben den in § 14 Abs. 1 genannten Abrufabfahren werden den Haushalten zusätzlich die Sonderleistungen Expressservice und Vollservice gegen Gebühr angeboten. Diese Sonderleistungen stehen jedem Haushalt einmal pro Halbjahr zur Verfügung.
- (2) Beim Expressservice erfolgt die Abholung innerhalb von zwei Werktagen nach Zahlungseingang an den Grundstücken, die bei der Abfallgebührenveranlagung zugrunde liegen. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Beim Vollservice erfolgt die Abholung direkt in der Wohnung des Haushaltes oder in den der Wohnung zugehörigen Räumen, z.B. Kellerräume oder Dachböden. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gegenstände sind vor der Abholung von den Abfallerzeugern so zu zerlegen, dass sie ohne Zeitverzug aus der Wohnung oder den zugehörigen Räumen ausgeräumt werden können.
- (4) Der Landkreis erhebt für die Sonderleistungen Expressservice und Vollservice Gebühren nach § 22 Abs. 11.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 und 14 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (3) Behälter werden bei Verstößen gegen die korrekte Abfalltrennung und Bereitstellung in der jeweiligen Behälterfraktion (Falschbefüllung) nach § 9 und § 11 nicht geleert.
- (4) Nicht zu den Abrufabfahren gehörende Abfallfraktionen wie Restmüll, Schadstoffe, Kartonagen, Renovierungsabfälle, Reifen, Autoteile (Ausnahme: Gegenstände aus Metall) werden nicht mitgenommen.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem für jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Einzugsbereiche und Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle regeln die Betriebsordnungen der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen. Die von den Städten und Gemeinden betriebenen Häckselplätze gelten als Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.

§ 19

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt und verpflichtet, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Rest- und Holzsperrmüll nach Maßgabe dieser

Satzung und der Betriebsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen oder zum Schadstoffmobil zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlage im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (5) Abfälle, die gebundene Asbestfasern und Mineralfasern enthalten, dürfen nur in staubdichter Verpackung angeliefert und auf die Deponie zur Ablagerung abgeladen werden. Darüber hinaus wird die Anlieferung von diesen Abfällen im Einzelfall durch besondere Anordnung geregelt.
- (6) Bei Bedarf können zu bestimmten Abfallarten spezielle Anlieferungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere um Gefährdungen oder Belästigungen von Personal und Anlieferer zu verhindern.
- (7) Vor dem Verlassen der Deponien sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer zu reinigen. Hierzu vorhandene technische Einrichtungen müssen benutzt werden.
- (8) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

§ 19a

Verbot des Zutritts zu Entsorgungsanlagen

- (1) Wer als Anlieferer schwerwiegend oder nachhaltig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann befristet von der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Verstoß i. S. v. Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Anlieferer
 1. Abfälle auf einer Entsorgungsanlage nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung zur Ablagerung bringt, soweit dies nach der Deponieverordnung oder anderen Rechtsverordnungen nicht zulässig ist;
 2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort macht;
 3. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördert und in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises entsorgt oder entsorgen lässt, ohne dazu befugt zu sein;
 4. die Ladung des Anlieferungsfahrzeugs nicht so sichert, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können.
 5. gegen die jeweiligen Betriebsordnungen verstößt.
- (3) Als Anlieferer gelten sowohl Selbstanlieferer als auch deren Beauftragte.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 sind
 1. die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten

oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen;

2. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher.

Die Gebührensschuldner sollen in der in Satz 1 genannten Reihenfolge in Anspruch genommen werden, soweit dies für den Landkreis mit zumutbarem Aufwand möglich oder eine Inanspruchnahme nicht offensichtlich aussichtslos erscheint.

Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Gebührensschuldner für die Abrechnungsgebühren, die für den Verwaltungsaufwand der Direktabrechnung nach § 22 Abs. 10 entstehen, ist die Eigentümergemeinschaft.

- (2) Grundlage für die Ermittlung der Gebührensschuldner in privaten Haushalten sind die Melderegister der Städte und Gemeinden. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Personen unter Verstoß gegen die Meldepflicht des Bundesmeldegesetzes das Grundstück nutzen, werden die tatsächlichen Nutzer des Grundstücks durch das Landratsamt Ludwigsburg ermittelt. Ist eine zumutbare Ermittlung nicht möglich, sind die Daten des Melderegisters für die Ermittlung der Gebührensschuldner in privaten Haushalten maßgeblich.
- (3) Gebührensschuldner für die Gebühren bei der Selbstanlieferung nach § 23 sind der Anlieferer und dessen Auftraggeber.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die der Landkreis einsammelt, werden als Jahresgebühr und als Leerungsgebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld

(§ 24 Abs. 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als eigenständiger Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie alleine wirtschaften. Die Jahresgebühr beträgt für Haushalte mit:

1 Person	52,26 €
2 Personen	68,43 €
3 Personen	87,21 €
4 Personen	105,01 €
5 Personen	120,71 €

(3) Für dauernd bewohnbare, aber nicht bewohnte Grundstücke, für die Behälter zur Verfügung gestellt werden, wird die Behältergebühr (Abs. 6) nach Zahl, Größe und Art und eine Leerungsgebühr nach Abs. 4 erhoben.

(4) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen und der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Sie beträgt je Abfuhr:

120 l Restmüllbehälter	5,11 €
240 l Restmüllbehälter	9,12 €
660 l Restmüllbehälter	22,79 €
660 l Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2	29,63 €
1.100 l Restmüllbehälter	33,69 €
1.100 l Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2	43,81 €
60 l Biomüllbehälter	0,50 €
120 l Biomüllbehälter	0,70 €
240 l Biomüllbehälter	1,00 €

Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Für das jeweilige Kalenderjahr werden der Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Sind im Vorjahr keine Leerungen angefallen, wird als Vorauszahlung eine Leerung berechnet.

Bei Erstanmeldung eines Behälters oder eines Gebührenschuldners liegt folgende jährliche Vorauszahlungsberechnung zugrunde:

120 l und 240 l Restmüllbehälter:	12 Leerungen
660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:	
- wöchentlicher Leerungsrhythmus	52 Leerungen
- 14-tägiger oder individueller Leerungsrhythmus	26 Leerungen
Biomüllbehälter	0 Leerungen

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 2).

(5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 5 Abs. 6 und soweit keine Befreiung nach § 3 Abs. 4 erteilt ist, werden als Behältergebühr und zusätzliche Leerungsgebühr erhoben.

(6) Die Behältergebühr wird nach Zahl, Größe und Art der zugelassenen Behälter bemessen. Sie beträgt für:

120 l Restmüllbehälter	38,58 €
240 l Restmüllbehälter	54,92 €
660 l Restmüllbehälter	185,04 €
1.100 l Restmüllbehälter	304,03 €
60 l Biomüllbehälter	8,53 €
120 l Biomüllbehälter	17,95 €
240 l Biomüllbehälter	36,59 €

(7) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen bemessen. Sie beträgt je Abfuhr:

120 l Restmüllbehälter	5,11 €
240 l Restmüllbehälter	9,12 €
660 l Restmüllbehälter	22,79 €
660 l Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2	29,63 €
1.100 l Restmüllbehälter	33,69 €
1.100 l Restmüllbehälter verpresst nach § 13 Abs. 2	43,81 €
60 l Biomüllbehälter	0,50 €
120 l Biomüllbehälter	0,70 €
240 l Biomüllbehälter	1,00 €

Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Für das jeweilige Kalenderjahr werden der Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Sind im Vorjahr keine Leerungen angefallen, wird als Vorauszahlung eine Leerung berechnet.

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 3).

(8) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Gebühren nach Abs. 2 keine zusätzlichen Gebühren nach Abs. 6 für den Erzeuger von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne von § 5 Abs. 6 erhoben, wenn keine gesonderten Rest- oder Biomüllbehälter bereitstehen oder eine Befreiung nach § 3 Abs. 4 erteilt ist, soweit für das Gewerbe die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 vorliegen.

(9) Die oben genannten Gebühren beinhalten auch die Entsorgung der Druckerzeugnisse (Anteil Altpapier des Landkreises) über die „Grüne Tonne“. Darüber hinaus werden für das Entsorgungssystem „Grüne Tonne - flach und rund“ keine Gebühren erhoben.

(10) Die Abrechnungsgebühren, die für den Verwaltungsaufwand bei der Direktabrechnung entstehen, setzen

sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr	38,19 €
Gebühr pro Wohneinheit	2,29 €

- (11) Für die Sonderleistungen „Abrufsammlung Expressservice“ und „Abrufsammlung Vollservice“ werden Gebühren erhoben.

Gebühr für den Expressservice	75,00 €
Gebühr für den Vollservice	150,00 €

§ 23

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Benutzungsgebühren für die vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen werden bei Selbstanlieferungen pauschal erhoben. Bei Selbstanlieferungen von über 200 kg und Verwiegemöglichkeit kann nach Gewicht berechnet werden.

Sie betragen:

1. Kleinanlieferungen von Restsperrmüll auf den Wertstoffhöfen

bei Kleinanlieferungen pro cbm	40,00 €
-----------------------------------	---------

oder bei Verwiegemöglichkeit je Tonne	227,63 €
--	----------

Jährlich sind zwei Anlieferungen von Restsperrmüll aus Privathaushalten bis max. 5 m³ mit einer gültigen Wertstoffhofkarte kostenlos möglich; es besteht auch die Möglichkeit, die Gesamtmenge von 10m³ in bis zu zehn Teilanlieferungen entsprechend den Vorgaben auf der Wertstoffhofkarte aufzuteilen.

2. Gewerbliche Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Abfälle aus Haushaltungen, Abfallgemische sowie Baustellenabfälle

bei Kleinanlieferungen pro cbm	40,00 €
-----------------------------------	---------

oder bei Verwiegemöglichkeit je Tonne	227,63 €
--	----------

3. Reifen je Stück
- | | |
|----------------|--------|
| PKW mit Felge | 2,10 € |
| PKW ohne Felge | 1,40 € |
| LKW | 4,90 € |

oder bei Verwiegemöglichkeit bei Großmengen je Tonne	152,83 €
---	----------

4. Anlieferungen von Altholz der Kategorie A IV aus Privathaushalten
- | | |
|----------|----------|
| je Tonne | 119,50 € |
|----------|----------|

5. Kleinanlieferungen von Altholz der Kategorie A IV aus Privathaushalten

bei Kleinanlieferungen pro cbm	25,00 €
-----------------------------------	---------

6. Anlieferungen von Altholz aus Renovierung der Kategorie A I – III aus Privathaushalten
- | | |
|----------|---------|
| je Tonne | 67,87 € |
|----------|---------|

7. Kleinanlieferungen von Altholz aus Renovierung der Kategorie A I – III aus Privathaushalten

bei Kleinanlieferungen pro cbm	14,00 €
-----------------------------------	---------

8. Für Einzelstücke (z.B. Stuhl, Sack, Tapetenreste, Waschbecken) kann eine Minipauschale von 5,00 € festgelegt werden.

- (2) Bei vermischten Anlieferungen wird der Gebührenberechnung stets die Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt.

- (3) Für Abfälle, die nur unter erhöhtem Aufwand entsorgt werden können, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Ersatzanspruch entsteht mit dem Abschluss der Entsorgungsmaßnahme.

- (4) Für die Durchführung der Entsorgungsmaßnahme kann der Landkreis eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erheben.

- (5) Die Pflicht zur Vorauszahlung entsteht spätestens bei Anlieferung des zu entsorgenden Stoffes. Die Fälligkeit richtet sich nach § 24 Abs. 5.

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 mit dem Entstehen der Überlassungspflicht, soweit sich nicht durch die erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Im Fall der Ersatzvornahme beginnt das Benutzungsverhältnis mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters durch den Landkreis. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei der Jahresgebühr (§ 22 Abs. 2) und bei der Behältergebühr (§ 22 Abs. 6) entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Monats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.

- (3) Die Leerungsgebühr nach § 22 Abs. 4 und Abs. 7 entsteht mit Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter.
Dies gilt nicht bei Ein- und Auszug in Wohnanlagen, die nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 abgerechnet werden. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Monats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Monat die Leerungsgebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.
- (4) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Gebühr mit dem Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Bei Selbstanlieferern, die Abfälle regelmäßig zu den Abfallentsorgungsanlagen verbringen, werden die Gebühren innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid zur Zahlung fällig.

Der Landkreis kann Vorauszahlungen verlangen, die sich, soweit keine besonderen Umstände vorliegen, nach den Zahlungen des vorausgegangenen Kalenderjahres bemessen.

- (6) Bei der Abrechnungsgebühr (§ 12 Abs. 4 Nr. 2, 2. Absatz) entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar.
- (7) Bei der Sonderleistung Sperrmüll (§ 15) sind die Gebühren nach § 22 Abs. 11 sofort fällig.

§ 25

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die eine höhere Jahresgebühr rechtfertigen, so entsteht die höhere Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der

Änderung folgenden Kalendermonats. Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die eine niedrigere Jahresgebühr rechtfertigen, wird die Gebühr entsprechend ermäßigt. Bei der Berechnung bleibt der Monat, in dem die Änderung eingetreten ist außer Betracht. § 24 Abs. 2 Satz 5 und § 25 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind vom Überlassungspflichtigen dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei nicht fristgerechter Mitteilung werden Änderungen zugunsten des Überlassungspflichtigen erst ab Zugang der Mitteilung berücksichtigt.

- (2) Die Gebührenpflicht für Abfälle aus Haushaltungen endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 weggefallen ist. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats entfällt. Hier endet die Gebührenschuld bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats.

Besonders geregelt ist die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren für Rest- und Biomüllbehälter, die dem Haushalt direkt zugeordnet sind. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Behälter zurückgeholt bzw. von einem Nachfolger übernommen wird. Dem Landkreis muss schriftlich mitgeteilt werden, dass kein Behälterbedarf mehr besteht.

Leerungsgebühren, die im Rahmen der Behälterrückholung entstehen, sind auch nach Ende der Gebührenpflicht dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zu berechnen.

- (3) Die Gebührenpflicht für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Behälter zurückgeholt bzw. von einem Nachfolger übernommen wird. Dem Landkreis muss schriftlich mitgeteilt werden, dass kein Behälterbedarf mehr besteht bzw. die schriftliche Bestätigung der Behälterübernahme durch den Nachfolger vorgelegt wird.

Leerungsgebühren, die im Rahmen der Behälterrückholung entstehen, sind auch nach Ende der Gebührenpflicht dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zu berechnen.

- (4) Zu viel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 oder nach § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer oder als Auftraggeber des Anlieferers entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7 oder nach § 8 Abs. 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 den dort genannten Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen §§ 9 oder 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern oder speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt;
 6. als Verpflichteter Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 nicht in der vorgeschriebenen oder ausreichenden Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 7. entgegen § 12 Abs. 2 Behälter zur Leerung bereitstellt, die nicht zugelassen sind, insbesondere Behälter, die nicht mit einem Registrierchip versehen sind, oder Behälter ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt;
 8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4 auch in Verbindung mit § 14 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4, 5 oder 6 Abfälle anders, als dort geregelt ist, anliefert oder nach § 19a die Entsorgungsanlagen nicht in vorgeschriebener Weise nutzt;
 10. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Abfallentsorgungsanlage

des Landkreises anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;

11. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 den Registrierchip vom Abfallbehälter entfernt, beschädigt oder nicht anbringen lässt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 28.10.2016 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 20.10.2017



Dr. Rainer Haas
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind